

**Universität Potsdam – Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und
Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte
Wiss. Mitarbeiter ass. iur. Thomas Habbe**

Arbeitspapiere zum Schuldrecht

Umfang des Bereicherungsanspruchs – § 818 BGB



Voraussetzungen zum Verständnis:

Leistungs- und Eingriffskondiktion, § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 und 2 BGB

Minderjährige im Rechtsverkehr, insbesondere §§ 106 ff. BGB sowie § 828 BGB

Lernziele:

Schlichte Abschöpfungsfunktion des Bereicherungsrechts

Beibehaltung des Synallagmas im bereicherungsrechtlichen Ausgleich

Minderjährigenschutz im Bereicherungsrecht

Zur Abgrenzung und Wiederholung

Rechtsfolgen des Rücktritts, §§ 346 ff. BGB

A) Grundsatz: § 812 Abs. 1 BGB, Herausgabe des Erlangten

Das Bereicherungsrecht bezweckt, eine – rechtsgrundlose – Vermögensvermehrung beim Bereicherungsschuldner rückgängig zu machen; dieses Vermögen soll *abgeschöpft* werden. Wichtig: Das Bereicherungsrecht hat keine Straffunktion! Aus diesen Gründen besteht *grundsätzlich* kein Bereicherungsanspruch, wenn das Vermögen beim Schuldner nicht (mehr) vorhanden ist (vgl. *Brox / Walker*, SR BT, § 39 Rdn. 6).

I. Bei Wegfall des Erlangten: Wertersatz

Kann der Schuldner die durch eine ungerechtfertigte Bereicherung nach § 812 BGB (gleich welcher Art) erlangte Sache nicht mehr herausgeben, hat er nach § 818 Abs. 2 BGB *grundsätzlich* ihren Wert zu ersetzen.

II. Berücksichtigung von Einbußen beim Schuldner

§ 818 Abs. 3 BGB gibt dem Bereicherungsschuldner die Möglichkeit, eigene erlittene Einbußen geltend zu machen, weil das Bereicherungsrecht eben nur eine *Abschöpfungsfunktion* hat; § 818 Abs. 3 BGB spricht von „*insoweit*.“ Davon sind allerdings nur die Nachteile erfaßt, die dem Bereicherungsschuldner dadurch entstanden sind, daß er auf die Endgültigkeit seines Erwerbs vertraute (vgl. *Brox/Walker*, ebd. Rdn. 9). Nicht geltend machen kann er solche Verluste, die *durch* den Kondiktionsgegenstand verursacht worden sind (str., vgl. *Mü-Ko / Lieb*, § 818 Rdn. 76 ff.).

Beachten Sie: § 818 Abs. 3 BGB schützt m. E. nur vor den Folgen der Rechtsgrundlosigkeit des Erwerbs, nicht aber vor den Folgen des Erwerbs selber. Daher kann der rechtsgrundlose Erwerber einer Hundewelpen zwar die Kosten für den Tierarzt dem Anspruch des Verkäufers auf Rückübereignung des Hundes entgegensetzen, nicht aber die Kosten, die ihm für die Reinigung des Teppichs entstanden sind, den die Welpen in jugendlichem Leichtsinne verunreinigt hat (Beispiel nach *Larenz / Canaris*, SR II/2, S. 296).

Solange der Gläubiger diese Verluste nicht ausgleicht, hat der Bereicherungsschuldner ein Zurückbehaltungsrecht aus § 273 Abs. 1 BGB.

III. Berücksichtigung von Einbußen auf der Gegenseite

Ist oder wird ein gegenseitiger Vertrag nichtig, fragt sich des weiteren, ob und ggf. wie ein zwischenzeitlich eingetretener Minderwert der Leistung, die man zurückfordert (also eine Einbuße auf der Gegenseite), im gegenseitigen Bereicherungsausgleich zu berücksichtigen ist. Dazu gibt es – im wesentlichen – zwei Ansichten.

1) Zweikonditionenlehre

Nach der sog. Zweikonditionenlehre stehen sich beide Ansprüche der Vertragspartner gegenüber. So sieht es das Gesetz in § 812 Abs. 1 BGB vor. Jeder der beiden „Partner“ des nichtigen Vertrages kann seinen Anspruch unabhängig vom anderen geltend machen, eine Art „Aufrechnung“ der Ansprüche kraft Gesetzes findet nicht statt: Das Schicksal des einen Anspruchs wird vom anderen Anspruch nicht berührt (vgl. *Larenz / Canaris*, SR BT II/2, S. 321).

Beachten Sie: Der Begriff „Aufrechnung“ ist hier eigentlich verfehlt; er soll nur die Lage verdeutlichen: Zwei Ansprüche stehen sich gegenüber. Eine Aufrechnung nach § 387 BGB kann zumeist deshalb nicht stattfinden, weil die Ansprüche gegeneinander nicht gleichartig sind.

Der Ausgleich nach der Zweikonditionenlehre schafft *regelmäßig* ein Problem: Dem Bereicherungsgläubiger, der Inhaber der Sachforderung ist, wird man sehr häufig eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB entgegenhalten können, wenn bspw. das rechtsgrundlos erworbene Fahrrad beschädigt oder zufällig zerstört wurde. Dem Inhaber der Geldforderung kann dies nicht passieren, „Geld hat man zu haben“, bzw. nur dann, wenn er das Geld „*verjubelt*“ hat. Aus diesem Grund wurde die *Saldotheorie* entwickelt.

2) Saldotheorie

Nach der *Saldotheorie* werden die beiden bereicherungsrechtlichen Ansprüche ähnlich wie bei einer Aufrechnung gegeneinander *saldiert*. Es gibt nur einen einzigen Bereicherungsanspruch; nur derjenige, zu dessen Gunsten sich nach der Saldierung beider Bereicherungen ein positiver Saldo ergibt, kann diesen geltend machen. Letztlich findet also *eine Art* Aufrechnung statt. Durch die Saldotheorie soll das Synallagma (altgriechisch: „Kauf“), in dem die beiden Leistungspflichten des nichtigen Vertrages standen, auf das bereicherungsrechtliche Abwicklungsverhältnis übertragen werden, vgl. Palandt-Sprau, 66. Aufl. (2007), § 818 Rdn. 48.

a) Grundsatz

Die *Saldierung* erfolgt, indem der Wert des eigenen Vermögensverlustes zum Abzugsposten des eigenen Bereicherungsanspruches wird. Jeder muß sich also dasjenige anrechnen lassen, was er an Vermögensminderungen, die mit dem Erwerb der Sache zusammenhängen, erlitten hat.

b) Ausnahmen von der Saldotheorie

aa) Minderjährigkeit des Anspruchsgegners

Gegenüber einem minderjährigen Bereicherungsgläubiger kann die Saldotheorie nicht greifen, weil ansonsten §§ 106 ff. BGB leerlaufen würden: Zumeist wird der 8jährige das Eis schon gegessen haben, wenn seine Eltern das Rechtsgeschäft nicht genehmigen. Könnte der Verkäufer dann saldieren, bräuchte er seinen Verkaufserlös nicht mehr zurückzuzahlen (dazu siehe den Beispielsfall *sogleich*).

bb) Arglistige Täuschung oder Drohung

(1) allgemein

Gleiches gilt, wenn der Bereicherungsgläubiger vom Schuldner arglistig getäuscht wurde. Würde man hier die Saldierung zulassen, würde der Getäuschte, bspw. weil er mit dem aufgrund einer arglistigen Täuschung erworbenen PKW einen unverschuldeten Unfall gebaut hat, obwohl er *arglistig* getäuscht wurde, keinen oder nur einen sehr geringen Anspruch haben.

Merke: Der kriminelle Vertragspartner darf nicht besser stehen, als er beim Rücktritt stünde. Beim Rücktritt griffe zugunsten des Sachschuldners § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB ein, dies muß auch bei der Anfechtung gelten.

(2) Weiteres Verschulden beim Sachschuldner

Dies gilt nach dem *BGH* jedoch nur eingeschränkt, wenn der arglistig getäuschte Bereicherungsschuldner den Untergang der Sache zu *verschulden* hat: Dann soll von dem Bereicherungsanspruch des Täuschenden nach § 242 BGB ein Betrag abgezogen werden, der sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet (quasi eine Verrechnung des Verschuldens des Täuschenden mit dem des Getäuschten). *Besser* ist m. E., die Saldotheorie anzuwenden und vom Anspruch des arglistig Täuschenden den Restwert der untergegangenen Sache abzuziehen, indem man Wertungen des Rücktrittsrechts anwendet: Beim gesetzlichen Rücktritt muß der Schuldner dann Wertersatz leisten, wenn sich die Sache verschlechtert hat (§§ 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB), wobei den Schuldner nur ein Verstoß gegen eigenübliche Sorgfalt trifft (§ 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB), vgl. auch *Brox / Walker*, SR BT II, § 39 Rdn. 15. Diese Wertung ermöglicht einen differenzierteren Umgang mit der Sachlage als § 242 BGB.

Arbeitspapiere zum Schuldrecht
Umfang des Bereicherungsanspruchs – § 818 BGB

Anmerkung: Regelmäßig wird der arglistig Getäuschte (bspw. beim PKW-Kauf) statt der Anfechtung zurücktreten können, so daß das Problem in der Praxis nicht allzu häufig auftritt. In Betracht kommt der Fall, daß der Kunde mit der Waffe gezwungen wird, einen PKW zu erwerben und dann mit diesem fahrlässig einen Unfall verursacht, bei dem der PKW beschädigt wird oder ein Farbblinder arglistig über die Farbe (grün statt rot) des Pkws getäuscht wird, der im Schaufenster steht. Die Farbe darf dann aber keine Beschaffenheitsvereinbarung darstellen, weil ansonsten auch ein Rücktrittsrecht im Raum steht.

cc) Vorleistungsfälle

Des Weiteren soll die Saldotheorie dann nicht angewendet werden, wenn der Gläubiger selbst vorgeleistet hat. In diesen Fällen ist kaum einzusehen, wieso der Verkäufer keinen Bereicherungsanspruch haben sollte, wenn die Kaufsache beim Käufer *aufgrund eines Verschuldens des Käufers* untergeht. Dies würde wiederum der in § 346 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BGB aufgestellten Wertung widersprechen, vgl. *Brox / Walker*, § 39 Rdn. 17. Dagegen spricht *m. E.*, daß der Verkäufer nach dem Gesetz nicht zur Vorleistung, sondern nur zur Leistung Zug-um-Zug verpflichtet ist. Wenn er vorleistet, muß ihm das Risiko des Untergangs der Sache bewußt sein.

B) Schutzwürdigkeit des Schuldners

I. Grundsatz

Der Bereicherungsschuldner kann die Entreicherung nur dann geltend machen, wenn er selber schutzwürdig ist. Grundsätzlich ist er dies, weil er regelmäßig nicht weiß, daß ihn ein Rückübereignungs- bzw. Rückgewähranspruch treffen wird. Die Schutzwürdigkeit stellt also auf die Kenntnis des Bereicherungsschuldners ab, § 819 Abs. 1 BGB. § 819 Abs. 2 BGB geht ebenso *inhaltlich* von der Kenntnis aus – wer gegen die guten Sitten oder ein Gesetz verstößt, wird bzw. sollte dies regelmäßig wissen.

II. Ausnahmen

1) Kenntnis des fehlenden Grundes

a) Grundsatz

Derjenige haftet also verschärft, der Kenntnis vom Mangel des rechtlichen Grundes hat, § 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB. Die in § 818 Abs. 4 BGB genannten „allgemeinen Vorschriften“ finden sich vor allem in § 291, 292 BGB.

b) Minderjährige

Fraglich ist jedoch, auf wessen Kenntnis bei *Minderjährigen* abzustellen ist. Auf die der Eltern als gesetzliche Vertreter (und damit § 166 BGB analog) oder die des Minderjährigen? Hier sollte, um zu sachgerechten Ergebnissen zu kommen, zwischen der Leistungs- und der Eingriffskondition unterschieden werden.

aa) Leistungskondition

Die Leistungskondition regelt *typischerweise* die Rückabwicklung fehlgeschlagener Verträge. Eingedenk der Tatsache, daß der Minderjährige zum Vertragsschluß mit Ausnahme der in § 110 BGB beschriebenen Situationen stets die Einwilligung seiner gesetzlichen Vertreter benötigt, sollte bei der Leistungskondition auch auf die Kenntnis der gesetzlichen Vertreter analog § 166 BGB abgestellt werden, vgl. *Palandt-Sprau*, § 819 Rdn. 4.

bb) Eingriffskondition

Etwas anderes gilt jedoch bei der Eingriffskondition: Sie entsteht typischerweise bei Verhalten, das dem Delikt näher ist, weil gerade kein (vermeintlicher) Vertrag vorliegt, auf den die Parteien vertrauen. Wenn die

Arbeitspapiere zum Schuldrecht
Umfang des Bereicherungsanspruchs – § 818 BGB

Eingriffskondiktion aber dem Delikt näher steht, dann liegt es nahe, auch § 828 BGB für die Bewertung der Kenntnis analog heranzuziehen, vgl. Palandt-Sprau, ebenda.

2) Rechtshängigkeit

Der Schuldner haftet auch dann verschärft, wenn der Anspruch bereits rechtshängig ist. Dies ist – Legaldefinition! – dann der Fall, wenn die Klage aus dem Anspruch dem Bereicherungsschuldner zugestellt wurde, vgl. §§ 261, 253 ZPO). Dem steht die Zustellung eines Mahnbescheides nach §§ ZPO gleich. Ab diesem Moment weiß der Bereicherungsschuldner, daß er die Sache ggf. wird herausgeben müssen.

Gleiches sollte auch angenommen werden, wenn der Bereicherungsschuldner selber klagt, um den Kaufpreis wieder herauszuverlangen; auch dann weiß er, daß er die Sache ggf. wieder wird herausgeben müssen (vgl. Larenz / Canaris, SR BT II/2, S. 311). Hier sollte also § 818 Abs. 4 BGB analog oder aber § 819 Abs. 1 BGB angenommen werden, denn der Kläger würde nicht klagen, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes nicht kannte.

3) Verstoß gegen „gute Sitten“

Gleiches gilt für den Fall, daß der Empfänger *durch* die Annahme der Leistung gegen die „guten Sitten“ verstößt. Auch in diesem Fall kann davon ausgegangen werden, daß dem Empfänger bewußt ist, daß er sich möglicherweise einem Kondiktionsanspruch aussetzt.

Anmerkung: Beachten Sie, daß *durch die Annahme* gegen die „guten Sitten“ verstoßen werden muß. Das Abstraktionsprinzip verbietet, die Sittenwidrigkeit eines zugrundeliegenden Vertrages unmittelbar auf die Leistung als solche zu erstrecken.

4) Ungewisser Erfolgseintritt

Auch im Falle des in § 820 BGB genannten „ungenommenen Erfolgseintritts“ geht das Gesetz davon aus, daß dem Empfänger bekannt ist, daß er das geleistete ggf. zurückübertragen muß.

Beispielfall zur Saldotheorie:

Der Minderjährige Hans kauft sich beim Kioskinhaber Riegel in Bonn einen Lolli für 2,- € und schleckt diesen sofort weg. Das Geld hatte er von seinen Eltern zum Kauf von Brötchen für die ganze Familie erhalten. Die Eltern sind erbost und fordern nunmehr Riegel auf, die 2,- € an Hans zurückzuzahlen. Riegel weist dieses Ansinnen zurück, schließlich habe Hans den Lolli ja auch schon weggeschleckt. Außerdem meint Riegel sich zu entsinnen, daß er das finnische 2,- €-Stück, mit dem Hans bezahlt habe, direkt an den Kunden nach Hans als Wechselgeld herausgegeben habe. Wenn nicht, habe er das Geldstück aber jedenfalls mit seinem restlichen Kassenbestand vermischt und könne es aus diesem Grund bereits nicht mehr herausgeben.

Lösungsvorschlag

Anspruch des H gegen R aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Var. BGB (Leistungskondiktion)

I. Tatbestand

1) Etwas erlangt

Als Hans zahlte, hat R von H etwas, nämlich Eigentum und Besitz an 2,- € erlangt.

2) durch Leistung

H wollte seinen vermeintlichen Pflichten aus dem Kaufvertrag nachkommen, mithin vermehrte er das Vermögen des R auch ziel- und zweckgerichtet.

3) ohne Rechtsgrund

Die Eltern des H haben den Vertrag nicht nach § 108 Abs. 1 BGB genehmigt, also ist dieser nach § 107 BGB unwirksam. Also liegt für die Leistung des H kein Rechtsgrund vor.

II. Rechtsfolge: Umfang des Anspruchs

Also hat H grundsätzlich einen Anspruch auf Herausgabe der erlangten 2,- € gegen R.

1) Unmöglichkeit der Herausgabe

Fraglich ist jedoch, welchen Umfang dieser Anspruch hat. R vermutet, das empfangene Geldstück jedenfalls mit seinem Kassenbestand vermischt zu haben, wenn er es nicht sogar an einen Dritten herausgegeben hat. „Die“ 2,- € kann R gar nicht mehr herausgeben.

2) Wertersatz, § 818 Abs. 2 BGB

In diesen Fällen hat der Bereicherungsschuldner nach § 818 Abs. 2 BGB Wertersatz zu leisten. Mithin besteht grundsätzlich ein Anspruch des H gegen R auf Zahlung von 2,- € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB.

3) Anwendung der Saldotheorie

Fraglich ist, ob sich Hans nicht anrechnen lassen muß, daß er seine Gegenleistung bereits gegessen hat. Durch den Verzehr ist der Lolli nicht mehr Bestandteil von Hans Vermögen, Hans ist also entreichert; der bereicherungsrechtliche Gegenanspruch des R aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB scheidet also an § 818 Abs. 3 BGB.

In Betracht kommt die Anwendung der Saldotheorie. Nach dieser wird der Wert des eigenen Vermögensverlustes zum Abzugsposten der eigenen Forderung. Hintergrund der Anwendung der Saldotheorie ist, daß bei Durchführung zweier getrennter Konditionen regelmäßig der Gläubiger der Sachforderung gefährdet ist, weil sich die Sache verschlechtern kann oder sogar Entreichung eintreten kann. Zumindest eine Verschlechterung kann bei Geldschulden nicht eintreten.

Der Saldotheorie folgend, müßte H sich den Wert seines Vermögensverlustes bei seiner eigenen Forderung anrechnen lassen. H hat eine Forderung im Wert von 2,- € gegen R, gegen diese müßte er sich den Wertverlust des Lollis anrechnen lassen. Der Wert des

Arbeitspapiere zum Schuldrecht
Umfang des Bereicherungsanspruchs – § 818 BGB

Lollis beträgt nunmehr 0,- €, also hat dieser bei H 2,- € Wert verloren. Der Anspruch des H gegen R reduzierte sich bei Anwendung der Saldotheorie auf null.

a) Anwendbarkeit der Saldotheorie bei Minderjährigen

Fraglich ist daher, ob *gegenüber* Minderjährigen die Saldotheorie angewendet werden kann. Folgt man ihr, findet zwar ein bereicherungsrechtlicher Ausgleich statt, allerdings wäre das Ergebnis genau so, wie wenn der Vertrag zwischen H und R ordnungsgemäß zustande gekommen wäre: R kann das Geld behalten. Das Ergebnis widerspricht der Wertung des Minderjährigenschutzes aus den §§ 106 ff. BGB, die vorsehen, daß der Minderjährige sich an seinem Vertrag nicht festzuhalten lassen braucht, wenn dieser nicht genehmigt wird. Zwar braucht er dies auch bei der Anwendung der Saldotheorie *rechtlich* nicht, aber *faktisch*. Aus diesem Grund wird die Saldotheorie dann, wenn sie Ergebnisse zuungunsten des Minderjährigen verursacht, nicht angewendet.

b) Zwischenergebnis

Die Anwendung der Saldotheorie führte zu einem Ergebnis zuungunsten des minderjährigen H und daher nicht anzuwenden.

4) Entreichung des R

R könnte jedoch im Sinne des § 818 Abs. 3 BGB entreichert sein. R vermutet, das Geldstück des H möglicherweise an einen Dritten herausgegeben zu haben. Allerdings hat R durch die Herausgabe genau dieses Geldstückes die Herausgabe anderer 2,- € erspart, also ist R sogar dann, wenn er es tatsächlich an einen Dritten herausgegeben haben sollte, nicht entreichert.

III. Ergebnis

Also hat H gegen R einen Anspruch auf Zahlung von 2,- € aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 818 Abs. 2 BGB.